



Landkreis Wittmund - Postfach 13 55 - 26400 Wittmund

**Landkreis Aurich
Regionalplanung
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich****Datum: 26.10.2015**
Dienststelle: Bauamt
Stabsstelle Regionalplanung
Verw.-Geb.: III, Schloßstraße 9
Sachbearbeiter: Herr Hoffmann
Zimmer-Nr.: 205
Tel.-Durchwahl: 04462/86-1282
Tel.-Vermittlung: 04462/86-01
Telefax: 04462/86-41282
eMail: juergen.hoffmann@lk.wittmund.deIhr Zeichen
81 13 02 / 7.1.1Ihre Nachricht vom
23.06.2015Mein Zeichen
60.3/1

Meine Nachricht vom

**Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Aurich
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung in Ihrer
Behörde****Sehr geehrte Damen und Herren,**

zu dem o.g. Planverfahren nehme ich wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Der Landkreis Aurich betreibt zur Zeit die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für seinen Hoheitsbereich. Im Entwurf des RROP ist vorgesehen, der Stadt Wiesmoor für ihr zentrales Siedlungsgebiet (zentraler Ort Wiesmoor) die Funktion "Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Einzelhandel" zuzuteilen. Dazu nimmt der Landkreis Wittmund folgend Stellung. Die Stadt Wittmund und die Gemeinde Friedeburg haben sich der Stellungnahme vollinhaltlich angeschlossen. Insofern handelt es sich um eine gemeinsame Stellungnahme des Landkreises Wittmund, der Stadt Wittmund und der Gemeinde Friedeburg.

LROP, Entwurf 2014

In dem Entwurf des LROP 2014 war vorgesehen, das Ziel "In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden" (siehe Pkt. 2.2 "Entwicklung der Zentralen Orte, Nr. 01, Satz 7 LROP 2008 / 2012), zu streichen. Aktuell ist vom Land Niedersachsen beabsichtigt, ein weiteres Beteiligungsverfahren für die Änderung (Fortschreibung) des LROP durchzuführen. Ob die zuvor beschriebene Ermächtigung für die Träger der Regionalplanung erhalten bleibt ist zur Zeit unklar. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann der Entwurf 2014 des LROP auf Grund des ungewissen Planungsfortschritts nicht als "sonstiges Erfordernis der Raumordnung" heran gezogen werden. Sollte die zuvor zitierte Ermächtigung im LROP

gestrichen werden, wäre dass RROP des Landkreises Aurich unverzüglich anzupassen, sofern die Festlegung Rechtskraft erlangen sollte. Die lokalörtliche Festlegung der mittelzentralen Teilfunktion Einzelhandel für das Grundzentrum Wiesmoor im RROP für den LK AUR wäre dem folgend dann ersatzlos zu streichen.

LROP 2008, Fortschreibung 2012

Zur Zielfestlegung LROP Pkt. 2.201, Satz 7 (ehemals Satz 6) ist in der Begründung folgendes ausgeführt:

"Grundzentren, die bereits jetzt in einzelnen Teilbereichen neben ihrer grundzentralen Versorgungsfunktion mittelzentrale Aufgaben wahrnehmen oder diesbezüglich eine besondere Spezialisierung aufweisen, sollen in Einzelfällen durch Stärkung dieser Funktionen einen besonderen Beitrag zur Regionalentwicklung leisten. Die Leistungsfähigkeit der bestehenden Mittelzentren darf nicht beeinträchtigt werden, eine Aufgabenteilung, -erleichterung oder -ergänzung mit bestehenden Mittelzentren muss im Interesse der Regionalentwicklung geboten sein."

Es wird deutlich, dass die Festlegung einer mittelzentralen Teilfunktion "Einzelhandel" zwingend nicht ohne regionale Abstimmung erfolgen kann. Ein geeignetes Instrument für die regionale Abstimmung ist wäre entweder ein interkommunal abgestimmtes Einzelhandelskonzept der Stadt Wiesmoor oder im Sinne des ~~LROP 2008 / 2012 Pkt. 2.303, Satz 17 ein regionales Einzelhandelskonzept, dass die betroffenen Mittel- und Grundzentren einbezieht. Idealerweise wird ein entsprechendes regionales Einzelhandelskonzept von allen betroffenen Gemeinden in Auftrag gegeben.~~

Das interkommunal abgestimmte Einzelhandelskonzept sollte über einen raumordnerischen Vertrag im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG zwischen der Stadt Wiesmoor und den betroffenen Kommunen rechtlich untermauert werden.

Der Kreis der betroffenen ~~Gemeinden~~ Kommunen ist wäre abzustimmen.

RROP LK AUR, Entwurf 2015

Unter Pkt. 2.2 "Entwicklung der Zentralen Orte, Ziffer 02, Satz 4 des RROP ist als Ziel festgesetzt, dass grundzentraler Standort mit der mittelzentralen Teilfunktion "Einzelhandel" die Stadt Wiesmoor ist. Satz 5 besagt, ebenfalls als Ziel, dass die zukünftige Entwicklung der Stadt Wiesmoor dabei nicht zu Lasten der benachbarten Zentralen Orte gehen darf. Die Begründung auf den Seiten 25 bis 27 sollen den planerischen Ansatz rechtfertigen. Die Aussagen in der Begründung zur planerischen Rechtfertigung der Festlegung mit einschneidenden Auswirkungen auf die benachbarten Grund- und Mittelzentren reicht jedoch nicht aus. Auch hier wird auf die Erforderlichkeit eines interkommunal abgestimmten Einzelhandelskonzeptes der Stadt Wiesmoor ~~oder eines regionalen Einzelhandelskonzeptes im Sinne des LROP~~ verwiesen. Die Planrechtfertigung ist abwägungsfehlerhaft, wenn ein regionaler Konsens nicht hergeleitet werden kann.

Einzelhandelskooperation Ost-Friesland

Im Jahre 2004 wurden die Vereinbarungen zur Einzelhandelskooperation Ost-Friesland geschlossen. Diesen Vereinbarungen ist auch die Stadt Wiesmoor beigetreten. Tenor der Vereinbarungen ist der Gedanke, ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung zu sichern und zu entwickeln.

Diese Zielsetzung wird mit großer Wahrscheinlichkeit durch die Aufstufung des Grundzentrums Wiesmoor mit der Teilfunktion "Einzelhandel" konterkariert. Da dieses zu befürchten ist, wird auch aus Sicht der Einzelhandelskooperation die Notwendigkeit gesehen, ein interkommunal abgestimmtes ~~bzw. ein regionales~~ Einzelhandelskonzept zu initiieren.

Konsensgespräche Einzelhandel mit den der Stadt Wiesmoor benachbarten Kommunen

Am 22.07.2015 hat ein erstes Konsensgespräch Einzelhandel im Rathaus der Stadt Wiesmoor stattgefunden. Nach dem Protokoll vom 04.08.2015 sollte ein zweites Gespräch im September oder Oktober 2015 angesetzt werden. Dieser Vorschlag ~~von dem Bürgermeister~~ der Stadt Wiesmoor, ~~Herrn Völler~~, wurde bedauerlicherweise nicht in die Tat umgesetzt. Als vertrauensbildende Maßnahme wäre das jedoch erforderlich gewesen. Eine abschließende Konsensfindung war daher nicht möglich.

Fazit

Der Landkreis Wittmund, die Stadt Wittmund und die Gemeinde Friedeburg fordern die Beauftragung eines interkommunal abgestimmten Einzelhandelskonzeptes (Auftraggeber: Stadt Wiesmoor) ~~bzw. die Beauftragung eines regionalen Einzelhandelskonzeptes (Auftraggeber: die betroffenen Kommunen)~~ zur Klärung, ob, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen der Stadt Wiesmoor die zentralörtliche Funktion "Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Einzelhandel" zugewiesen werden kann. Ohne eines der vorgeschlagenen ein entsprechendes Konzepte kann der Stadt Wiesmoor die Funktion im RROP des Landkreises Aurich nicht zugewiesen werden, die Festlegung wäre materiell- und formellrechtlich unzulässig. Insbesondere wäre zu beanstanden, dass in die Abwägung nicht das eingestellt wurde, was als Abwägungsgrundlage hätte eingestellt werden müssen. Vor diesem Hintergrund kann eine Klage im Sinne von § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht ausgeschlossen werden, sollte das RROP in der vorgelegten Form Rechtskraft erlangen.

Zur rechtlichen Untermauerung des interkommunal abgestimmten Einzelhandelskonzeptes wird ergänzend der Abschluss eines raumordnerischen Vertrages im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG zwischen der Stadt Wiesmoor und den betroffenen Kommunen gefordert.

Anmerkung

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Köring

60/1 z.K.

60.3/2 z.K.

Dez. II z.K.

Stadt Wittmund z.K.

Gem. Friedeburg z.K.

60.3/1 z.V.

F:\61\Hoffmann\Hoffmann Dokumente\RO-RRÖP LK AUR\RRÖP 2015\St-26.10.2015.odt